



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IV AR(VZ) 41/22

vom

5. Februar 2024

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Richter Piontek  
als Einzelrichter

am 5. Februar 2024

beschlossen:

Die Erinnerungen des Beschwerdeführers gegen den Kostenansatz des Bundesgerichtshofs - Kostenrechnung vom 2. Juni 2023 zum Kassenzeichen 7800 2312 2208 sowie Kostenrechnung vom 18. September 2023 zum Kassenzeichen 7800 2313 4927 - werden zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 I. Der Senat hat mit Beschluss vom 26. April 2023 die Anhörungs-  
rüge des Beschwerdeführers gegen den Senatsbeschluss vom 11. Januar  
2023 auf seine Kosten zurückgewiesen. Die Gerichtskosten sind vom Be-  
schwerdeführer mit der Kostenrechnung vom 2. Juni 2023 zum Kassen-  
zeichen 7800 2312 2208 erhoben worden.
  
- 2 Der Senat hat mit Beschluss vom 6. September 2023 eine weitere  
Anhörungs-  
rüge des Beschwerdeführers gegen den Senatsbeschluss vom  
26. April 2023 auf seine Kosten verworfen. Die Gerichtskosten sind vom  
Beschwerdeführer mit der Kostenrechnung vom 18. September 2023 zum  
Kassenzeichen 7800 2313 4927 erhoben worden.

3 Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seinen Erinnerungen vom 20. Juli 2023 und 29. September 2023, denen die Kostenbeamtin nicht abgeholfen hat.

4 II. Die zulässigen, insbesondere statthaften (§ 81 Abs. 1 Satz 1 GNotKG) Erinnerungen des Beschwerdeführers, über die auch beim Bundesgerichtshof gemäß § 81 Abs. 6 Satz 1 GNotKG der Einzelrichter entscheidet (vgl. Senatsbeschluss vom 25. Mai 2023 - IV ZR 168/22, juris Rn. 3, zu § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG, m.w.N.), haben keinen Erfolg.

5 1. Die Kostenansätze vom 2. Juni 2023 und vom 18. September 2023 treffen zu. Für die Zurückweisung und die Verwerfung der Anhörungsrügen ist jeweils die vom Beschwerdeführer angeforderte Gebühr in Höhe von 66 € angefallen. Das ergibt sich aus Nr. 19200 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zum GNotKG. Aus Art. 13 EMRK folgt, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, keine Kostenfreiheit des Verfahrens. Zur Wirksamkeit einer Beschwerde, die Art. 13 EMRK erfordert, zählt zwar auch, dass ein Rechtsbehelf angemessen und zugänglich ist (EGMR, Urteil vom 31. Juli 2008 - 40825/98, Rn. 122). Gegen die Zugänglichkeit der Anhörungsrüge bestehen angesichts der relativ geringen Höhe der Gerichtsgebühren jedoch keine Bedenken.

- 6 III. Das Verfahren ist gerichtsggebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

Piontek

Vorinstanz:

OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 28.11.2022 - 20 VA 20/22 -